

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Rieden	öffentlich	Entscheidung	09.03.2020

Verfasser: Uwe Steuper	Fachbereich 4
-------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Auftragsvergabe für die weiteren Planungsphasen zum Ausbau der Kirchstraße 2.BA

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Das Ing.-Büro IBS Ingenieure, Mayen hat bereits im Jahr 2019 die Entwurfsplanung zum Ausbau der Kirchstraße vorgestellt.

Nachdem die Gremien der vorgestellten Planung zugestimmt haben, sind weitere Planungsschritte zur Realisierung der Baumaßnahme erforderlich, da bisher nur die Leistungsphasen 1-3 beauftragt wurden.

Das Angebot für die restlichen Leistungsphasen (5-9) beläuft sich unter Berücksichtigung der erhöhten Baukosten auf insgesamt 21.647,58 € (einschl. MwSt.).

Hinweis zur Finanzierung:

Im Haushalt (541101.096110.4.25) sind 365.000,- € für die Baumaßnahme eingestellt. Dieser Betrag wird bereits im vollen Umfang für die Ausführung der Baumaßnahme benötigt, so dass die weiteren Planungskosten eine überplanmäßige Auszahlung darstellen. Diese Mehrkosten können durch Übertragung nicht verbrauchter Mittel aus dem Vorjahr gedeckt werden.

Grundlage § 103 GemO	Textliche Erläuterungen:	Tatbestand kennzeichnen.
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.1	Es handelt es sich um ein bereits begonnenes Vorhaben, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder um ein unabweisbares Vorhaben, dessen Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.	X
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.2	Das Vorhaben ist sachlich sowie zeitlich besonders wichtig und erfährt eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes oder Dritter. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erscheint die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten als haushaltswirtschaftlich noch vertretbar.	
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.3	Die Kreditaufnahme hat durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge.	
Ausnahme- tatbestand VV 4.1.3.4	Die Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.	

Begründung:

Die Straßenausbaumaßnahme soll durchgeführt werden, da der Abschnitt ein gewisses Alter erreicht hat und der Straßenkörper einen schlechten Zustand aufweist. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Schäden für Verkehrsteilnehmer ist der Ausbau notwendig. Die Planungsleistung für die Leistungsphasen 1-4 wurde bereits im Jahr 2019 beauftragt und auch durch das beauftragte Büro erbracht.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Planungsauftrag an das Ing.-Büro IBS Ingenieure, Mayen zum Angebotspreis von 21.647,58 € brutto zu vergeben.

Der Auftrag wird vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen